

Ehegattentestament auf dem Prüfstand

Bei dem in der Praxis häufig vorkommenden „Berliner-Testament“ wird zunächst der überlebende Ehegatte Alleinerbe. Die Kinder kommen erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten zum Zuge. Der überlebende Ehegatte ist in seiner Verfügungsbefugnis unbeschränkt, das heißt er kann das Vermögen verbrauchen. Eine Ver-

mögenssicherung in die nächste Generation ist damit nicht gewährleistet; allerdings muss der überlebende Ehegatte die Kinder auch nicht um „Erlaubnis“ fragen. Worauf bei einem Ehegattentestament unbedingt zu achten ist, verrät der Münsteraner Rechtsanwalt/Steuerberater Veit Wirth in Wirtschaft aktuell.

Pflichtteilsansprüche: Im Hinblick auf die Alleinerbenstellung des überlebenden Ehegatten sind die Kinder bei Vorversterben eines Ehegatten zunächst „enterbt“, mit dem Ergebnis, dass die Kinder nur ihren jeweiligen Pflichtteilsanspruch geltend machen können. Eine „Gehorsamsklausel“ kann unter Umständen die Geltendmachung des Pflichtteils durch die Kinder verhindern.

Änderungsmöglichkeiten: Es kann sinnvoll sein, die ursprünglich getroffenen Regelungen zur Disposition des überlebenden Ehegatten zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Lebensumstände eines Kindes derart nachteilig entwickeln, dass eine Abänderung der testamentarischen Regelung geboten ist. Für diesen Fall empfiehlt sich die Aufnahme so genannter „Freistellungsklauseln“, die dem überlebenden Ehegatten entsprechende Abänderungen ermöglichen.

Wiederverheiratsklausel: Auch eine „Wiederverheiratsklausel“, die die Verfügungsmacht des überle-

benden Ehegatten für den Fall einer erneuten Eheschließung beschränkt, ist empfehlenswert. Sind die Kinder zum Zeitpunkt des Erbfalls minderjährig, sollte eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden.

Bindungswirkung: Zu Lebzeiten können beide Ehegatten gemeinsam die testamentarische Verfügung jederzeit

Änderung ausgeschlossen

ändern. Nach dem Tode eines Ehegatten ist eine Änderung jedoch ausgeschlossen, und der überlebende Ehegatte ist an die testamentarische Verfügung gebunden. Will er dies nicht, bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen, mit der Konsequenz, dass die gesetzliche Erbfolge – allerdings unter Ausschluss des ausschlagenden Ehegatten – eintritt. Der ausschlagende Ehegatte kann dann über sein Vermögen wieder frei verfügen. Eine Ausschlagung ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn der überlebende Ehegatte über den überwiegenden Teil des Vermögens verfügt.

Alternativen: Ist den Ehegatten die dem Berliner-Testament immanente absolute Verfügungsfreiheit des überlebenden Ehegatten zu weitgehend, können sie eine Gestaltung wählen, die den überlebenden Ehegatten zum Vorerben und die Kinder zu Nacherben bestimmt. Der überlebende Ehegatte kommt dann zwar in den Besitz des Nachlasses, eine Substanzgefährdung ist jedoch im Hinblick auf die Nacherbenstellung der Kinder ausgeschlossen.

Unternehmensnachfolge: Das Berliner Testament regelt nicht die Frage der Unternehmensnachfolge. Gerade Unternehmer müssen daher rechtzeitig an Modifikationen denken.

Steuerliche Gesichtspunkte: Da beim Berliner-Testament der überlebende Ehegatte zunächst Vollerbe wird, kann es bei Versterben des letztlebenden Ehegatten zu einer steuerlichen Doppelbelastung kommen, weil zweimal „voll“ vererbt wird. Nachteilig ist der Wegfall von Freibeträgen sowie eine entsprechend höhere Progres-

sion. Bei größeren Vermögen sollte – vor Annahme der Erbschaft – die Möglichkeit einer Erbauseinandersetzungvereinbarung mit den Kindern erörtert werden, soweit nicht zu Lebzeiten bereits Alternativen gewählt wurden.

Veit Wirth

Info



Der Autor: Veit Wirth ist Rechtsanwalt/Steuerberater und Gründer der Kanzlei Wirth | Kollegen in Münster.

Steuer- & Rechtstipps

1. Umsatzsteuer: Angaben in Rechnungen

Seit dem 1.7.2004 müssen in den Rechnungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zwingend gemacht werden (für so genannte Kleinbetragsrechnungen bis zu 100 Euro Gesamtbetrag gibt es Ausnahmen), weil der Empfänger der Leistungen sonst keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann. In der Praxis kommen trotzdem immer wieder Fälle vor, bei denen wesentliche Angaben in Rechnungen nicht enthalten sind. Einer der häufigsten Fälle ist die Nichtangabe oder fehlerhafte Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder Leistung. Die Finanzverwaltung weist deshalb nochmals darauf hin, dass Rechnungen einen Vermerk enthalten müssen, mit dem auf einen vorhandenen Lieferschein hingewiesen wird. Aus dem Lieferschein muss sich dann das Lieferdatum eindeutig ergeben. Die Angabe des Lieferscheindatums ohne den Hinweis, dass das Lieferscheindatum dem Leistungsdatum entspricht, reicht nicht aus. Lieferscheine sollten deshalb aus Vereinfachungsgründen an die Originalrechnung geheftet werden.

2. Private Kfz-Nutzung: Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Seit 1996 ist für Privatfahrten mit betrieblichen Kfz grundsätzlich die Ein-Prozent-Regelung anzusetzen. Von dieser Regelung kann nur dann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Beim Bundesfinanzhof sind mehrere Verfahren anhängig, die sich mit dem Thema beschäftigen:

- Das Finanzgericht Düsseldorf erkennt ein mit dem Excel-Tabellenkalkulationsprogramm geführtes Fahrtenbuch nicht an, weil nicht auszuschließen ist, dass Daten im Nachhinein geändert werden können.
- Das Finanzgericht Münster lehnt es ab, nachträglich erstellte Fahrtenbücher zu akzeptieren, weil eine nicht zeitnahe Erstellung der Aufzeichnungen stets zur Nichtordnungsmäßigkeit der Fahrtenbücher führt.
- Ein Fahrtenbuch ist insbesondere dann nicht ordnungsgemäß, wenn Aufzeichnungen fehlen, unrichtig oder unvollständig sind. In einem Fall stimmten die Aufzeichnungen der gefahrenen Kilometer nicht mit denen in den Kundendienstaufzeichnungen überein und es wurden zum Beispiel Fahrten zur Tankstelle vergessen.

Der Bundesfinanzhof hat bisher noch nicht abschließend geklärt, welche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind. Das Gericht muss auch noch entscheiden, ob fehlende, unrichtige oder unvollständige Aufzeichnungen im Fahrtenbuch insgesamt zur Nichtordnungsmäßigkeit führen und damit auch in diesen Fällen die Ein-Prozent-Regelung anzuwenden ist. Aus diesem Grund sollte die Führung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich mit dem Steuerberater besprochen werden.

Veit Wirth, RA/StB